



Inhaltsverzeichnis

Laufende Nummer	Bezeichnung
1	Bekanntmachung über die zugelassenen Wahlvorschläge für die Wahl des Bürgermeisters am 13. September 2015
2	Bekanntmachung über das Einsichtsrecht in das Wählerverzeichnis und die Wahlscheinausstellung für die Wahl des Bürgermeisters am 13. September 2015

Herausgeber:

STADT BECKUM

DER BÜRGERMEISTER

www.beckum.de



Das Amtsblatt der Stadt Beckum erscheint nach Bedarf; in der Regel jeweils mittwochs.

Als Papieraufbereitung liegt es an der Information des Rathauses Beckum und in den Bürgerbüros in Beckum und Neubeckum zur kostenlosen Mitnahme aus.

Auf der Internetseite der Stadt Beckum kann es als pdf-Datei abgerufen werden.

Beantragung eines E-Mail-Newsletters als pdf-Datei kostenlos unter stadt@beckum.de.

Abonnement:

Jahresabonnement: 60,00 Euro

Einzelexemplar: 1,00 Euro

Kontakt:

Fachdienst Zentrale Dienste und Controlling

02521 29-0

02521 2955-199 (Fax)

stadt@beckum.de

Laufende Nummer 1

Wahlbekanntmachung über die zugelassenen Wahlvorschläge für die Wahl des Bürgermeisters am 13. September 2015

Der Wahlausschuss der Stadt Beckum hat in seiner Sitzung am 4. August 2015 über die Zulassung der für die Wahl des Bürgermeisters eingereichten Wahlvorschläge entschieden (§ 75b Absatz 7 der Kommunalwahlordnung Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit § 18 Absatz 3 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen).

Die nachstehend aufgeführten zugelassenen Wahlvorschläge gebe ich hiermit bekannt:

Lfd. Nr.	Familiename	Vorname	Partei(en)
1	Strothmann, Dr.	Karl-Uwe	CDU
2	Grothues, Dr.	Rudolf	SPD/GRÜNE

Beckum, den 7. August 2015

gezeichnet
Holger Klaes
Wahlleiter

Laufende Nummer 2

Bekanntmachung über das Einsichtsrecht in das Wählerverzeichnis und die Wahlschein-ausstellung für die Wahl des Bürgermeisters am 13. September 2015

- 1 Das Wählerverzeichnis der Stadt Beckum für die Wahl des Bürgermeisters liegt **vom 24. bis zum 28. August 2015 in den Bürgerbüros zu folgenden Zeiten** für die Wahlberechtigten zur Einsichtnahme bereit:

	Rathaus Beckum	Rathaus Neubeckum
Montag	08:00 bis 13:00 Uhr	08:00 bis 12:00 Uhr
Dienstag	08:00 bis 16:30 Uhr	geschlossen
Mittwoch	08:00 bis 13:00 Uhr	08:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 17:00 Uhr
Donnerstag	08:00 bis 18:00 Uhr	geschlossen
Freitag	08:00 bis 12:00 Uhr	08:00 bis 12:00 Uhr

Wahlberechtigte können die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen.

Sofern Wahlberechtigte die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen eingetragenen Personen überprüfen wollen, haben sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß Meldegesetz für das Land Nordrhein-Westfalen eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist am Bildschirm möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein besitzt.

- 2 Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Einsichtsfrist, **spätestens am 28. August 2015 bis 12:00 Uhr**, beim Bürgermeister der Stadt Beckum, Weststraße 46, 59269 Beckum, Einspruch erheben.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift in den Bürgerbüros der Stadt erhoben werden. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, sind die erforderlichen Beweismittel beizubringen oder anzugeben.

- 3 In das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte erhalten bis spätestens **zum 23. August 2015 eine Wahlbenachrichtigung**.

Die Benachrichtigungen enthalten auf der Rückseite einen Vordruck für einen gemeinsamen Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines für die Wahl des Bürgermeisters am 13. September 2015 sowie eine eventuelle Stichwahl am 27. September 2015.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, sollte sich bis zum 23. August 2015 in den Bürgerbüros erkundigen, ob ein Eintrag im Wählerverzeichnis vorliegt.

Sollte kein Eintrag vorliegen, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis erhoben werden, um nicht Gefahr zu laufen, dass das Wahlrecht nicht ausgeübt werden kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

- 4 Wer einen Wahlschein besitzt, kann an der Wahl zum Bürgermeister durch Stimmabgabe in **einem beliebigen Wahlraum** in Beckum oder durch Briefwahl teilnehmen.
- 5 Einen Wahlschein erhalten auf Antrag
 - 5.1 in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte,
 - 5.2 nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte,
 - a) wenn nachgewiesen wird, dass die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis ohne Verschulden versäumt wurde,
 - b) wenn das Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist oder der Einspruchsfrist entstanden ist,
 - c) wenn das Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt wurde und die Feststellung der Stadt Beckum erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis gelangt ist.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte werden noch bis zum 28. August 2015 von Amts wegen in das Wählerverzeichnis eingetragen, wenn sich ihre Wahlberechtigung bis zu diesem Tag durch Eintragung in das Melderegister herausstellt.

Wahlscheine können von im Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten **online unter www.beckum.de bis zum 10. September 2015, 23:00 Uhr**, beantragt werden. Die mündliche oder schriftliche Beantragung ist bis zum 11. September 2015, 18:00 Uhr, in den Bürgerbüros möglich; am Freitag, 11. September 2015 ab 12:00 Uhr nur in Beckum.

Eine telefonische Beantragung ist nicht zulässig.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag im Bürgerbüro Beckum noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, gestellt werden.

Wahlberechtigten, die glaubhaft versichern, dass ihnen ein beantragter Wahlschein nicht zugegangen ist, kann bis zum Samstag, 12. September 2015, 12:00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden. Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können – aus den unter Abschnitt 5.2 Buchstaben a bis b angegebenen Gründen – den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Wahlberechtigte, die nicht in der Lage sind, die Stimmzettel persönlich zu kennzeichnen, können sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss mindestens 16 Jahre alt sein.

- 6 Wahlberechtigte erhalten einen weißen Wahlschein mit folgenden Unterlagen:
- einen amtlichen Stimmzettel (weiß),
 - einen amtlichen **blauen Stimmzettelumschlag**,
 - einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen **roten Wahlbriefumschlag** und
 - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für eine andere Person ist nur möglich, wenn die Empfangsberechtigung durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als 4 Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Stadt Beckum vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Wer durch Briefwahl wählt, kennzeichnet persönlich oder durch eine Hilfsperson den Stimmzettel und

- legt **den Stimmzettel** in den **blauen Stimmzettelumschlag**, verschließt diesen, unterzeichnet die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl unter Angabe des Tages, steckt den verschlossenen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein **in den roten Wahlbriefumschlag**, verschließt den Wahlbriefumschlag und übersendet den Wahlbrief so rechtzeitig durch die Post an die Stadt Beckum, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag **bis 16:00 Uhr** eingeht.

Verspätete Wahlbriefe werden bei der jeweiligen Wahl nicht berücksichtigt.

Die Wahlbriefe werden im Bereich der Deutschen Post AG als Standardbrief ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert. Sie können auch in den Bürgerbüros der Stadt Beckum abgegeben oder in einen Hausbriefkasten der Stadt Beckum eingeworfen werden.

Ein Wahlbrief darf nach Eingang bei der Stadt Beckum nicht mehr zurückgegeben werden.

Beckum, den 10. August 2015

In Vertretung
gezeichnet
Holger Klaes
Kämmerer